Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 8

Artikel: Unfallverhütungs-Vorschriften

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580413

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Quanta erhöhten sich von 155600 auf 166400 g. Der Export ist begreiflicherweise wie früher verschwindend flein.

Portlandzement zeigt gegen früher ein ganz anderes Bild, indem der Import wieder gewaltig in Zunahme begriffen ift. Er erhöhte fich von 27350 auf nicht weniger als 178630 q und es sprang infolgedessen der Ausfuhrwert unvermittelt von 125 000 auf 822 000 Franken. Es brauchte eigentlich nicht erwähnt zu werden, daß Deutschland diesen Import gedeckt hat; es geschah in einem Verhältnis von 70%; der Rest entfällt hauptsächlich auf Italien. Der Export hob sich allerdings noch ein wenig; allein gegen früher bedeutet die Zunahme einen Stillstand. Der Wert betrug 1,42 Millionen gegen 1,33 im Vorjahr und das exportierte Quantum hob sich von 314800 auf 321800 q. Von diesen Mengen bezieht Deutschland allein 4/5 und Frankreich den ganzen Rest.

Der Import von Korksteinen und Korkstein= platten, die im Baugewerbe immer größere Bedeutung erlangen, hob sich von 8660 auf 10400 q, bezw. von 362 000 auf 413 000 Fr. 99 % dieses Bauftoffes kommt

aus Deutschland.

Alphalt, der wichtige Bauftoff besonders in Städten, wird vorwiegend im Inland produziert; immerhin sind noch für 202 000 Fr. vom Ausland bezogen worden, gegen 184 500 Fr. im Vorjahr. Unfer Export dagegen erreichte die Höhe von 385 000 q mit einem Werte von 1,75 Millionen Fr., gegen 358000 q und 1,54 Milstonen anno 1910. Der schweizerische Asphalt wandert in alle Länder der Erde, am meisten beziehen aber natürlich unsere Nachbarstaaten.

Aus der Tonwarenindustrie nennen wir die feuer= und fäurefesten Backsteine und Röhren, die einen Importwert von nicht weniger als 960 000 Franken erreicht haben, gegen 856 600 im Vorjahre; bei einem Einfuhrgewicht von 135 300 q im Vorjahr und 152 600 in der Berichtzeit; den Großteil liefert

auch hier Deutschland.

Bei der gewaltigen Einfuhr von Kanalisations= bestandteilen aus feinem Steinzeug oder Bor= zellan dominiert nach wie vor England; indessen liefert Deutschland immer größere Mengen. Die Einfuhr ist zwar zurückgegangen, dem Werte nach von 1,17 auf 1,03 Millionen Fr., im Gewicht von 10733 auf 9306 Doppelzentner; der minime Export ist auf dem Niveau des Vorjahres verblieben.

Aus dem Metallgewerbe erwähnen wir den Handelsverkehr des Eisens, Rupfers, Bleis, Zinks und Aluminiums. Mehr und mehr erlangen die Metalle

im gesamten Bauwesen steigende Bedeutung.

Eisen. Die Einfuhr ist im Jahre 1911 auf 4,285 Millionen q gestiegen, gegen 4,102 Millionen im Borjahr. Dies erhöhte den Import von 86,04 auf 93,70 Millionen Fr. Der Export hob sich in der gleichen Zeit von 545 200 auf 643 200 q, was den Ausfuhrwert von 20,63 auf 26,78 Millionen Fr. erhöhte. Im Speziellen erwähnen wir beim Gifen den ftark geftiegenen Import von Gifenbahnschienen und Schwellen, der um eine Million Fr. größer geworden iff und damit die Höhe von 5,88 Millionen erreichte. Neben Deutschland, das 3/4 unseres Bedarfes deckt, kommen noch Frankreich und Belgien für die Lieferung unseres Konsums an Schienen und Schwellen in Betracht.

Rupfer. Die Ginfuhr des "roten Metalles" sich von 116 790 auf 131 260 q oder qualitativ von 25,99 auf 28,20 Millionen Fr. Der Export dagegen stieg von 35 400 auf 40 400 g, was einen Wertzuwachs von 5,68 auf 6,48 Millionen Fr. im Gefolge hatte. Speziell sei erwähnt der für das Baugewerbe so wichtige Verkehr in Kupferblech, Hartlot und Stangen. Die Einfuhr derfelben hob sich von 4,90 auf 6,09, also um 1,19 Millionen Fr. Deutschland und Frankreich liefern

unsern ganzen Bedarf.

Blei zeigt quantitativ eine Abnahme der Einfuhr von 74750 auf 64990 q, und eine Wertreduktion von 3,48 auf 3,27 Millionen Fr. Der Export sank im Gewicht von 8840 auf 7970 q, blieb aber mit 575 000 Franken vollskändig auf der Höhe des vorjährigen

Auch Zink weist eine kleine Gewichtsabnahme auf. nämlich von 37960 auf 37620 q, die aber mit einer Wertzunahme von 2,77 auf 2,94 Millionen Fr. verbunden ist. Der Export sank quantitativ von 17300 auf 16850 q, was aber wie beim Import mit einer Wertzunahme von 697000 auf 793200 Franken verbunden ift.

Aluminium zeigt in den während der letten Jahre fabelhaft angestiegenen Exportziffern einen seit langem zum erstenmal auftretenden Rückschlag, indem das exportierte Quantum sich von 38870 auf 38030 q reduzierte. Der Wert jedoch hat sich trot dieses Rückganges von 6,48 auf 6,75 Millionen Fr. erhöhen können.

Die Gesamtziffern des schweizerischen Außenhandels zeigen folgendes Bild: Einfuhrwert 1911 = 1,802 Milliarden, gegen 1,745 im Vorjahr. Ausfuhrwert = 1,257 Milliarden gegen 1,195 anno 1910. Das Jahr brachte somit im allgemeinen, wie auch speziell im Baugewerbe, einen namhaften Fortschritt, wenn auch von einer eigentlichen Hochkonjunktur nicht gesprochen werden kann.

Unfallverhütungs=Vorschriften.

Die Einführung der staatlichen Unfallver= sicherung ift burch die Abstimmung vom 4. Februar 1912 gefichert und die Infrafttretung bes Gefetzes auf das Jahr 1913 in Aussicht genommen worden. Es wird nicht unterlassen werden können, auf einige einschneidende Artifel speziell des Unfallgesetzes zu sprechen zu kommen, daß unsere schweiz. Holzindustrie sich beizeiten für das Intrafttreten vorsehen kann, sofern dies nicht schon geschehen ift.

Ein äußerst wichtiger Artikel ift der Art. 65 des Unfallversicherungsgesetzes der über die

Unfallverhütung sagt was folgt:

Art. 65. In jedem der in Art. 60 bezeichneten Betriebe hat der Betriebsinhaber oder fein Stellvertreter zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen alle Schutz mittel einzuführen, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stande der Technit und den gegebenen Verhältniffen anwendbar find.

Die Anstalt ift befugt, nach Anhörung der Beleiligten entsprechende Weisungen zu erlassen; gegen solche Weifungen kann binnen 20 Tagen an den Bundegrat rekur-

riert werden.

Der Bundesrat ordnet die Mitwirkung der eidgen. Fabrikinspektoren bei der Unfallversicherung, sowie die Anwendung dieses Artifels auf solche Betriebe, die bezüglich der Unfallverhütung befondern bundesrechtlichen Bestimmungen unterstehen.

Wir wollen gleichzeitig nachstehend die hiefür aufge-

stellten Strafbestimmungen anführen:

Art. 66. Die vorsätzliche übertretung des Art. 64 (betr. Lohnliften) und 65, sowie der in Ausführung dieser Artikel erlaffenen Berordnungen, wird mit Geld buße bis zu 500 Fr. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die beiden Strafen konnen verbunden werden. Bei Rückfall binnen drei Jahren seit der letzten Verurteilung kann die Geldbuße bis auf 1000 Fr. und die Gefängnisstrafe bis auf 6 Monate erhöht werden.

Der Betriebsinhaber haftet für die Bezahlung der

gegen seinen Stellvertreter verhängten Geldbuße.

Die Untersuchung und Beurteilung erfolgt auf Antrag der Direktion der Anstalt durch die kantonalen Behörden; dabei find die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Horenung 1853 anzuwenden.

Die Entscheidungen der kantonalen Behörden sind der Direktion der Anstalt schriftlich mitzuteilen und können von ihr nach Maßgabe der kantonalen und der eidgenössischen Prozesvorschriften weitergezogen werden.

Diese angeführten Artikel sprechen eine solch deutliche Sprache, daß es sich gewiß der Mühe lohnt, einige Unfallverhütungs-Borschriften zu besprechen, wie solche sowohl in der Schweiz, wie auch im benachbarten Deutschland bis heute aufgestellt und allgemein gehandhabt worden sind.

Wir wollen mit der Publikation einiger bekannter deutscher Unfallverhütungs Vorschriften beginnen.

I. Rorddeutiche Holzberufsgenoffenschaft.

§ 1. Obligatorisch ist die Verkleidung der Kreisssäge unter dem Tisch. Als sicher wird erachtet, wo nicht die technische Einrichtung schon den genügenden Schutz gewährt, eine vollständige Umkleidung des Tisches oder eine Verkleidung der Kreissäge an beiden Seiten unter dem Tische bis 5 cm über dem Zahnkreuz des größten angewendeten Sägeblattes.

Die Platten durfen dann feinen größeren Abstand

als 10 cm lichte Weite haben.

§ 2. Obligatorisch ist die Einführung des Spaltsteiles, sobald die vorzunehmende Arbeit die Verwensdung des Spaltkeiles überhaupt gestattet. Die Schneide und Höhe desselben muß sich dem Zahnkranz des Sägeblattes möglichst anschließen.

§ 3. Bei Pendelsägen muß der obere Teil ver=

dectt fein.

§ 4. Soweit es mit dem Betriebe vereinbar, sind die Kreissägen so zu überdecken, daß eine Verletzung weder durch Auffassen von oben, noch durch Ausgleiten von vorn entstehen kann. Das Durchschieben von zu schneidenden Teilen soll, wenn es nicht selbsttätig durch die Maschine oder mittels sahrbaren Tisches er-

folgt, mit einem fpigen Stabe geschehen.

§ 5. Bei Gattersägen sind die Kurbeln, Kurbelsschein, sowie die Lenkerstangen mit Schutzbarrieren zu umfriedigen, wenn nicht die Lage des Kurbelblockes bereits diesen Zweck erfüllt. Bei den Horizontalgattern ist ein solides Schutzblech oder ein starker Holzpfosten am Ende der Sägeführung anzubringen, um den Arbeiter vor dem Stoße des hervortretenden Sägerahmens oder bei plötzlichem Bruch desselben zu schützen; ebenso ist die Lenkerstange zu verkleiden.

§ 6. Bei Abrichthobelmaschinen ist der Messerspalt in der ganzen Breite des nicht benutzen Raumes zu verdecken und tunlichst, bei Umschlagen oder Zurückschlagen des abzurichtenden Holzes, für eine sofortige selbsttätige Zudeckung des Schlites Sorge zu tragen.
§ 7. Die Messer und Messerköpfe der Hos

§ 7. Die Messer und Messerköpfe der Hobel-, Kehl-, Fräse- und Spundmaschinen sind durch Schutbleche zu verkleiden. Bor den gezahnten Eransportwalzen dieser Maschinen ist an der Zusührungsstelle ein Schutblech anzubringen.

§ 8. Bei den Tischfräsen find Schutscheiben

resp. Slocken zu verwenden.

§ 9. Bei Bandfägen ift das Blatt, soweit es

nicht zum Schneiden erforderlich ist, in seiner Gesamtlänge zu verdecken. (Fortsetzung folgt.)

Eine Gartenstadt bei Basel.

Nun foll auch Basel nach dem Vorbild englischer und deutscher Großstädte und Industriezentren eine Gartenstadt erhalten und zwar ist es diesmal die Brivatinitiative, die bahnbrechend vorangehen will. In einer soeben im Druck erschienenen, von Architekt Dettwiler herausgegebenen Schrift wird das Projekt, das demnächst in Angriff genommen werden soll, eingehend besprochen; zahlreiche in den Text eingestreute Illustrationen, Plane, Grundrißtypen und Ansichten geben ein anschauliches Bild von der zukünftigen Gartenstadt, welche den Namen "Neu-Münchenftein" tragen wird. Das von einer Baugesellschaft für die neue Siedelung erworbene Terrain umfaßt über 110,000 m² und gehört zum Gebiet des Nachbarkantons Baselland; es liegt süblich von Basel auf dem Hochplateau zwischen Buchfeld und Reinach und ist von der Stadt aus mit der Eleftrischen in weniger als 15 Minuten erreichbar. Wie der Verfasser der Schrift ausführt, will die Baugesellschaft dem immer mehr sich geltend machenden Bedürfnis nach relativ tomfortablen und billigen Wohnungen entgegenkommen. Die Wohnbevölkerung Basels nimmt fortwährend zu; von 45,000 Seelen im Jahre 1870 ist sie heute auf über 135,000, also um mehr als das dreifache gestiegen; die Zahl der Wohnhäuser Bermehrte sich im gleichen Zeit= raum von 3750 auf 11,000. Diefer Zunahme gegenüber ift das bebaubare Gebiet des Kantons Baselstadt ein verhältnismäßig eng beschränktes und ber äußerfte Gürtel ber Neubauten ift bereits fast überall nahe an die Kantonsgrenze vorgerückt. Auch haben die mit dem Unschwellen der Bevölkerung steigende Wohnungsnachfrage einerseits und die durch vermehrte Bautätigkeit bedingte Abnahme des bebaubaren Terrains anderseits ihre Wirkung auf die Boden- und Mietpreise naturgemäß nicht verfehlt. Un die Gründung einer Gartenftadt auf baselstädtischem Gebiete war daher zum vornherein nicht zu denken.

Die Gartenstadt "Neu-Münchenstein" soll nach einem generellen Plan angelegt werden, so daß der Siedelung trot ihrem ländlichen Charakter ein städtischer Zug gewahrt bleibt. Den mit Baumen bepflanzten Promenaden und Straffen entlang ziehen fich inmitten von bazugehörigem Garten, und Pflanzland die kleinen Säufergruppen und einzelstehenden Billen. Der Bebauungsplan trägt dem Charafter der Gartenftadt in jeder Beziehung Rechnung. Abweichend von dem althergebrachten Schema geradliniger, langweiliger Straßenzüge ift einer gemiffen Unregelmäßigkeit und einer mehr oder weniger leichten Kurvierung der Vorzug gegeben worden, was den Reiz des Gesamtbildes erhöht. Als vorherrschend hat man den Typus des Zweifamilienhauses angenommen; die neue Siedelung soll nicht etwa eine bloße Eigenheimkolonie werden, sondern auch dem Bedürfnisse derjenigen dienen, für die der Erwerb eines Eigenheims fo gut wie unmöglich ist und die vielmehr dauernd auf die Unterfunft im Miethause angewiesen sind. Bas die Bohnungen selbst anbelangt, so soll nichts versäumt werden, um diese zu einem behaglichen, trauten Heim auszubauen. Da die Wohnhausparzellen eine große Tiefe aufweisen, bleibt für jedes Haus reichlich Gartenland übrig. Die Gesamtzahl der im Bebauungsplan vorgesehenen Wohnhäuser beläuft sich auf etwa 250; auf ein Haus entfallen im Durchschnitt zwei Familien und es wird somit die Unfiedelung für rund 500 Familien Wohnung bieten. Rechnet man nun pro Jumilie 5—6 Personen,